



## Merkblatt zum Versicherungsschutz für Studierende während der Aus- und Fortbildung an Universitäten bzw. Universitätsinstituten

### I. Haftpflichtversicherung

- **Wir empfehlen allen Studierenden eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. Studierende haften im Rahmen ihres Studiums für verursachte Schäden selbst!**

Für Personen- und Sachschäden, die der Studierende im Zusammenhang mit dem Studium verursacht, haftet der Studierende nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen. Das Institut für Werkzeugmaschinen (IfW) der Universität Stuttgart bzw. die das Institut rechtlich vertretende Universität Stuttgart verfügt über keine Haftpflichtversicherung, die Schäden durch Studierende absichert. Ebenso erfolgt keine Haftungsfreistellung durch die Universität. **Insofern wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.** Da die Studierenden in der Regel während des gesamten Studiums, insbesondere in technischen Übungen, Praktika und experimentell ausgelegten Studien-/Diplomarbeiten mit hochwertigen, teils sehr empfindlichen und hochwertigen Geräten und Maschinen zu arbeiten hat, wird die Ausdehnung der Versicherung auf die gesamte Studienzeit nahe gelegt. Ggf. sind die Studierenden bereits über die elterliche Haftpflichtversicherung abgesichert. Bitte erkundigen Sie sich bei der jeweiligen Versicherung und stellen Sie sicher, dass auch das Studium vom Versicherungsumfang gedeckt ist. Auch bei Ableistung eines Auslandssemesters sollten Sie sich bei der Versicherung erkundigen, ob der Versicherungsschutz auch ein Studium im Ausland erfasst.

Als Studierende/r bewegt man sich zumeist unter der Obhut des Staates, des Bundeslandes, als Träger der Universität oder des Universitätsinstituts. Das bedeutet, dass die Universität mit Aufsichts- und Fürsorgepflichten für ihre Studierenden versehen sind und für eine angemessene wissenschaftlich-theoretische wie anwendungsnah-praktische Ausbildung verantwortlich sind. Diese Aufsichts- und Fürsorgepflicht wird in der Regel auf den jeweils zuständigen Dozenten oder akademische/n Mitarbeiter/in übertragen. Kommt es dabei zu einem Schaden, so ist hierfür regelmäßig die Universität oder das Universitätsinstitut verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit bezieht sich dabei jedoch nur auf das Außenverhältnis (Institut zu Drittmittelgebern, Projektpartnern, Besuchern, ...). Im Innenverhältnis (Institut bzw. Universität zu Studierende) kann das Institut bzw. die Universität die Studierende bzw. den Studierenden in Regress nehmen. Darüber hinaus gibt es immer Grenzfälle, in denen die Studierende/ der Studierende wissenschaftliche Leistungen zwar unter Anleitung eines/r akademischen Mitarbeiters/in erbringt, in denen er jedoch für einen Teil seiner Handlungen selbst haftet und schadenersatzpflichtig ist. Vor diesem Hintergrund wird dringend der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen, die die Risiken des eigenen Studiums abdeckt. Solche Versicherungen werden heute bereits kostenlos angeboten. Einen umfassenden Versicherungsschutz erhalten Sie, wenn der Versicherungsumfang auch grob fahrlässiges Verhalten abdeckt. Auch bei einer teilweisen Aus- und Weiterbildung im Ausland wird eine international anerkannte Haftpflichtversicherung verlangt.

## **II. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**

### **1. Grundsätzliches**

Studierende stehen während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII).

Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII).

**Studierende** im Sinne der oben genannten Vorschrift sind Personen, die an Lehrveranstaltungen einer Hochschule teilnehmen - also eingeschriebene Studierende - aber auch Gasthörer/innen und Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits die Abschlussprüfung abgelegt haben.

Als Voraussetzung der Unfallversicherung ist zu verlangen, dass die/der Studierende die Hochschule besucht, um sich ernstlich, wenn auch nicht notwendig beruflich, aus- oder fortzubilden. Die Immatrikulation allein oder die gelegentliche Teilnahme an einzelnen Vorlesungen oder Vorträgen erfüllt diese Voraussetzung grundsätzlich nicht.

Bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes kommt es - ebenso wie im Schulbereich - darauf an, ob die Tätigkeit **dem organisatorischen Verantwortungsbereich** der Hochschule zuzurechnen ist.

Erforderlich ist stets, dass zwischen der Aus- und Fortbildung an der Hochschule und der Tätigkeit der/des Studierenden ein wesentlicher innerer Zusammenhang besteht. Dieser Zusammenhang ist bei Studierenden nur hinsichtlich der studienbezogenen Tätigkeiten gegeben, die in einem **unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang** mit der Hochschule und deren Einrichtungen verrichtet werden.

Zu dem Kreis dieser Tätigkeiten rechnet neben der unmittelbaren Teilnahme an Hochschulveranstaltungen auch das Aufsuchen anderer Hochschuleinrichtungen, wie Universitätsbibliotheken, Seminare und Institute für Studienzwecke oder die Beteiligung an Exkursionen, nicht jedoch Studien oder Arbeiten in der privaten bzw. häuslichen Sphäre, auch wenn sie als Vorbereitung für das Examen erforderlich sind.

Entscheidend kommt es immer darauf an, dass die Tätigkeit – wenn sie unter Versicherungsschutz stehen soll – **dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule** zuzurechnen ist.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport.

### **2. Einzelne Fallbeispiele**

#### **2.1 Auslandspraktikum/Auslandssemester**

Das Studium oder die sonstige praktische Tätigkeit von Studenten, Doktoranden oder Diplomanden im Ausland ist nur dann versichert, wenn es sich um eine ins Ausland ausstrahlende Maßnahme oder Veranstaltung der deutschen Hochschule handelt.

Entscheidend sind in diesem Zusammenhang, ob der organisatorische Verantwortungsbereich der Hochschule auch die Durchführung der dem Studium dienenden Verrichtung im Ausland erfasst. Dies kann z.B. bei wissenschaftlichen Exkursionen eines Universitätsbereiches in das Ausland der Fall sein.

In der Regel wird es bei der Ableistung von Praktika im Ausland an dem geforderten organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule fehlen. Dies selbst dann, wenn im Zusammenhang mit Studium oder Promotion eine praktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden muss. Bei frei gewählten praktischen Ausbildungsabschnitten im Ausland besteht regelmäßig kein Unfallversicherungsschutz mehr - auch nicht unter dem Gesichtspunkt der so genannten

Ausstrahlung - es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet auch für solche Tätigkeiten einen Leistungsanspruch.

Vor diesem Hintergrund wird bei Ableitung eines Auslandspraktikums oder eines Auslandssemesters empfohlen, eine Unfallversicherung abzuschließen, die auch Unfälle im Ausland abdeckt.

## **2.2 Diplomanden/Doktoranden/Bachelor- und Masterstudierende während der Abschlussarbeit**

Um ihre Diplom-, Bachelor-, Master-, oder Promotionsarbeit zu fertigen, besuchen die Studierenden und Doktoranden Hochschuleinrichtungen oder sind in Unternehmen tätig. Dementsprechend unterscheidet sich auch der Versicherungsschutz (Hinweis: die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf Doktoranden und Diplomanden, gelten jedoch ebenso für Bachelor- und Masterstudierende, die Ihre Abschlussarbeit anfertigen):

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Doktor- bzw. Diplomarbeit in der Hochschule:

Hochschuleinrichtungen werden vom Doktoranden/Diplomanden in der Regel entweder als eingeschriebene Studierende oder nach Ablegen der Abschlussprüfung aufgesucht. Sie benutzen die Hochschulen und ihre Einrichtungen (z.B. Bibliothek) zur Erstellung ihrer Doktor- bzw. Diplomarbeit.

Für Doktoranden/Diplomanden während der Abschlussarbeit besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, wenn sie ihre Tätigkeit mit dem Ziel der Erstellung ihrer Promotion/Diplomarbeit innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule ausüben. Es muss ein **unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Hochschule und ihren Einrichtungen** bestehen.

- Betriebliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erstellung der Doktor- bzw. Diplomarbeit außerhalb der Hochschule:

Unternehmen fördern Doktor- bzw. Diplomarbeiten, indem sie dem Doktoranden/Diplomanden die Benutzung ihrer betrieblichen Einrichtungen – soweit zur Erstellung der Arbeit erforderlich – gestatten. In diesem Zusammenhang erhalten Doktoranden/ Diplomanden z.B. die zur Erstellung ihrer Arbeit notwendigen betrieblichen Informationen, können betriebliche Einrichtungen nutzen bzw. betriebliche Prozesse begleiten oder zur Erstellung ihrer Arbeiten notwendige betriebliche Tätigkeiten verrichten.

Zwischen dem Unternehmen und dem Doktoranden/Diplomanden wird in der Regel vereinbart, dass das Unternehmen über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird bzw. das Unternehmen nach Fertigstellung ein Exemplar der Arbeit erhält oder die Ergebnisse der Arbeit dem Unternehmen zu Gute kommen (z.B. Verwertungsrechte).

Zwischen dem Doktoranden/Diplomanden und dem Unternehmen wird in der Regel kein Arbeitsvertrag geschlossen. Der Doktorand/Diplomand arbeitet selbstständig und eigenverantwortlich an seiner Arbeit. Er ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit frei. Vom Unternehmen werden lediglich Betreuungsaufgaben übernommen. Eine Eingliederung in den Betriebsablauf liegt nicht vor. Der Doktorand/Diplomand erhält für seine Tätigkeit im Unternehmen in der Regel kein Entgelt und keine sozialen Leistungen. In Ausnahmefällen wird vom Betrieb eine pauschale Aufwandsentschädigung als Unterstützung bei der Erstellung der Doktor-/Diplomarbeit gezahlt.

Sofern Doktoranden/Diplomanden im Unternehmen zur Erstellung ihrer Dissertation/Diplomarbeit tätig sind, **besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz**. Es liegt kein dem Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII begründendes Beschäftigungsverhältnis vor. Doktoranden/Diplomanden sind bei der Erstellung ihrer Doktor-/Diplomarbeit im Unternehmen im eigenen Interesse tätig. Die von ihnen in diesem Zusammenhang erbrachten Arbeitsleistungen haben untergeordnete Bedeutung.

Das Verwertungsrecht des Unternehmens an den Arbeiten reicht zur Begründung eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nicht aus.

Anderes kann dann gelten, wenn eine echte Eingliederung des Doktoranden/Diplomanden in den Betriebsablauf mit Arbeitsvertrag und Entgeltzahlung gegeben ist. Dann besteht grundsätzlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach der Rechtsgrundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

### **2.3 Praxissemester/Praktika**

Wird ein **Praxissemester bzw. Praktika im Ausland** absolviert, besteht **regelmäßig kein Unfallversicherungsschutz**. In diesem Fall wird der Abschluss einer entsprechenden privaten Unfallversicherung empfohlen.

### **2.4 Praktika außerhalb der Hochschule**

Teilweise ist in der Studien- und Prüfungsordnung eines Studienganges die Ableistung eines Praktikums entweder vor, während oder nach Abschluss des Studiums in einem Betrieb oder einer Einrichtung außerhalb der Hochschule vorgeschrieben. Ebenso sind nicht vorgeschriebene Praktika, die im Zusammenhang mit dem Studium aus Zweckmäßigkeitsgründen abgeleistet werden, denkbar.

Bei Praktika in einem Betrieb oder einer Einrichtung außerhalb der Hochschule besteht **kein unmittelbarer Einfluss der Universität bzw. des Universitätsinstituts** auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Die Studierenden gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf ein und erfüllen somit die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII. Es besteht Unfallversicherungsschutz. Unerheblich ist für die unfallversicherungsrechtliche Bewertung der Praktika, ob diese in Studien- und Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Zuständig ist der für das Praktikumsunternehmen zuständige Unfallversicherungsträger (§ 133 Abs. 1 SGB VII).

### **2.5 Studentische Selbstverwaltung**

Die Tätigkeit in den studentischen Selbstverwaltungsgremien ist der Hochschule zuzurechnen und damit vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst.

Vorstehenden Sachverhalt zu Kenntnis genommen.

Stuttgart, den .....

Name des/der Studierenden in Druckbuchstaben und Unterschrift

### **Haftungsausschluss**

Dieses Merkblatt wurde mit äußerster Sorgfalt erstellt. Grundlage der in dem Merkblatt abgedruckten Informationen ist insbesondere entsprechendes Informationsmaterial der DGVU (GUV-SI 8083), welches teilweise in dieses Merkblatt übernommen wurde. Trotz sorgfältiger Erstellung des Merkblattes können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde übernimmt weder der Autor selbst, noch das Institut oder die Universität Stuttgart eine Haftung für die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen